

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Leben mehrere hilfsbedürftige Personen, die gegenseitig unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat nur eine Person Anspruch auf Hauptunterstützung (Hauptunterstützungsempfänger). Alle übrigen erhalten Mitunterstützung.

(2) Als unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige (Mitunterstützte) gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Hilfsbedürftige Stiefkinder erhalten eine Mitunterstützung entsprechend Abs. 1.

(4) Lebt ein volljähriger Hilfsbedürftiger im gemeinsamen Haushalt mit einem oder mehreren Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist ihm die Hauptunterstützung zu gewähren.

(5) Lebt ein hilfsbedürftiges Ehepaar im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist einem der Ehegatten die Hauptunterstützung zu gewähren.

(6) Die Unterhaltungspflicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen wird durch die Regelung der Absätze 4 und 5 nicht berührt.

(7) Leben volljährige Hilfsbedürftige, die gegenseitig nicht unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat jeder der Hilfsbedürftigen Anspruch auf Hauptunterstützung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei der Festsetzung der Mietbeihilfe ist zu beachten, daß sich die Wohnung im Rahmen der durchschnittlichen Größe der Wohnungen in der betreffenden Gemeinde hält und die Höhe der Miete den ortsüblichen Sätzen entspricht. Gegebenenfalls ist eine Umsetzung in eine andere Wohnung anzustreben.

(2) Die Ausgaben für Kläranlagengebühren und Wassergeld sind bei Festsetzung der Mietbeihilfe mit zu berücksichtigen, wenn sie vom Mieter zu tragen sind.

(3) Jeder Hilfsbedürftige, der eine Mietbeihilfe, erhält, hat über die gezahlte Miete monatlich den Nachweis zu erbringen.

(4) In den Fällen nach § 2 Absätze 4, 5 und 7 dieser Durchführungsbestimmung kann anteilmäßig eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Bewilligung des Pflegegeldes ist von dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Gutachten eines von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beauftragten Arztes abhängig.

(2) In dem Monat, in welchem die Einweisung in eine der im § 6 Abs. 3 der Verordnung genannten Einrichtungen bzw. die Entlassung aus einer solchen erfolgt, ist das Pflegegeld voll zur Auszahlung zu bringen.

(3) Als Blinde gelten Personen, die das Augenlicht vollständig verloren haben oder deren Sehvermögen so gering ist (weniger als $\frac{1}{200}$), daß bei normalem Tageslicht die Umrisse größerer Gegenstände nicht

wahrgenommen werden können. Als praktisch blind gelten Personen, deren Sehvermögen weniger als VBO der Norm beträgt.

(4) Wenn die Möglichkeit besteht, einen in einem Feierabendheim untergebrachten hilfsbedürftigen Blinden oder praktisch Blinden in ein geeignetes Pflegeheim (Blindenheim bzw. -anstalt) zu verlegen, dieser sich jedoch mit der Verlegung nicht einverstanden erklärt, so entfällt der Anspruch auf die Gewährung des vollen Pflegegeldes. Er erhält dann Pflegegeld wie die Blinden und praktisch Blinden in den Pflegeheimen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 5

Für den Monat, in dem die Einweisung erfolgt, ist die volle Sozialfürsorgeunterstützung zu gewähren. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus wird dem Hilfsbedürftigen vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 6

(1) Eine schematische und periodische Gewährung von einmaligen Beihilfen ist nicht zulässig.

(2) In jedem Falle muß durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde (nachfolgend Rat der Gemeinde genannt) — Sozialfürsorge — eine individuelle Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter veranlaßt werden. Dabei ist zu beachten, wie lange der Antragsteller schon hilfsbedürftig und ob in absehbarer Zeit eine Verbesserung seiner Lage zu erwarten ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, zusätzlich etwas zu verdienen, so daß sich die Gewährung einer einmaligen Beihilfe nicht erforderlich macht.

(3) Einmalige Beihilfen können zum Beispiel gewährt werden für die Instandhaltung und Beschaffung notwendiger Bekleidung sowie von sonstigen Gegenständen, die zum dringendsten Lebensbedarf gehören. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage können einmalige Beihilfen auch für die Anschaffung von Heizmaterial für den Winter gewährt werden.

(4) Eine einmalige Beihilfe darf nicht zur Tilgung von bereits bestehenden Forderungen anderer Personen bewilligt werden.

(5) Die ordnungsgemäße Verwendung der einmaligen Beihilfen ist zu kontrollieren.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Sozialfürsorgeempfängern die gesetzlich festgelegten Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung besteht auf Grund dieser Versicherung nicht.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8

(1) Als Leistungen von anderer Seite sind u. a. anzusehen: Leistungen von gesetzlich hierzu verpflichteten Personen, Sterbegeld der Sozialversicherung oder aus einem anderen Versicherungsverhältnis.

(2) Freiwillige Spenden von Organisationen, nicht unterhaltspflichtigen Personen usw. an mittellose Angehörige eines Verstorbenen bleiben bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt.